



über <sup>Ca 15/4</sup>  
Herrn Oberbürgermeister  
Sven Gerich

Der Magistrat

Bürgermeister

über  
Magistrat

Dr. Oliver Franz

und  
Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Christa Gabriel

an die Fraktion Freie Wähler/Bürgerliste Wiesbaden

19. April 2018

Anfrage der Freien Wähler/Bürgerliste Wiesbaden vom 21. März 2018, Nr. 72/2018  
nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung  
(SV-Nr. 18-V-02-0003)

**Anfrage:**

**Betreff: Ausnahmegenehmigungen zum betäubungslosen Schlachten (Schächten)**

Gemäß § 4a Abs. 1 TierSchG darf ein warmblütiges Tier nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs zum Zweck des Schlachtens betäubt worden ist. Abweichend hiervon bedarf es laut § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG keiner Betäubung, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat. Diese darf jedoch nur insoweit erteilt werden, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes zu entsprechen, deren zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen (vgl. § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG).

Ich frage den Magistrat:

1. Welche Behörde ist für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigungen für Wiesbaden zuständig?
2. Wie viele Anträge für eine solche Ausnahmegenehmigung (für Wiesbaden) sind in den letzten fünf Jahren dazu eingegangen und wie vielen dieser Anträge wurde stattgegeben (bitte in Jahren aufschlüsseln)?
3. Gab es in den vergangenen fünf Jahren in Wiesbaden Verstöße gegen das oben genannte Tierschutzgesetz und wenn ja, wie wurde dagegen vorgegangen bzw. wie wurden die Verstöße geahndet?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Zuständige Behörde für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigungen ist das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Zu 2.:

In den letzten fünf Jahren sind keine entsprechenden Anträge bei der genannten Behörde eingegangen. Dementsprechend wurden auch keine Genehmigungen erteilt.

Zu 3.:

In den vergangenen fünf Jahren sind Verstöße gegen den § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG dem Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz nicht zur Kenntnis gelangt. Möglichkeiten, Verstöße zu ahnden gehen von mündlicher Verwarnungen - mit und ohne Verwarngeld - über Einleitung von Ordnungswidrigkeiten, bis hin zu Einleitung von Strafverfahren.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Müller', written in a cursive style.